



Dr. Axel Nawrath
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Kommission von
Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4534

FAX +49 (0) 1888 682-4440

E-MAIL axel.nawrath@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 23. September 2008

GZ **VII B 5 - WK 6000/06/0011**
DOK **2008/0521334**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu dem der Arbeitsgruppe 4 vorliegenden Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Börsenaufsicht (Drucksache AG 4-03) übersende ich als Anlage einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Börsenaufsicht, der die gesetzliche Umsetzung der Eckpunkte konkretisiert. Für eine Berücksichtigung in den Beratungen der Arbeitsgruppe wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 4
AG 4 – 12

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Börsenaufsicht (Börsenaufsichtsmodernisierungsgesetz - BörsModG)

A Problem und Ziel

Die Zersplitterung der deutschen Börsenaufsicht zwischen den Börsenaufsichtsbehörden der Länder, in denen die jeweiligen Börsen ihren Sitz haben, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist im Bereich der Marktaufsicht nicht mehr zeitgemäß und im internationalen Vergleich unüblich. Ziel der Bundesregierung ist es, die Börsenaufsicht im Interesse der Zukunftsfähigkeit des deutschen Finanz- und Börsenplatzes zu modernisieren.

B Lösung

Übertragung der Marktaufsicht nach dem Börsengesetz auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E Sonstige Kosten

Die Börsenbetreiber werden künftig über eine Umlage und Gebühren an den Kosten der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beteiligt. Einmalig entstehen darüber hinaus bei den Börsenbetreibern Kosten für Anpassungen der Börsenregelwerke.

F Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten begründet. Es ändert sich nur der Adressat der bestehenden Informationspflichten nach dem Börsengesetz. Statt der Börsenaufsichtsbehörde ist künftig die Bundesanstalt in Teilbereichen Empfängerin der Informationspflichten.

Artikel 1

Börsengesetz (BörsG)

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) üben die Aufsicht über

die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen nach Maßgabe von Satz 4 insbesondere der Börsenrat und die Börsengeschäftsführung (Börsenorgane) sowie der Börsenträger, die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr einschließlich der nach § 5 Abs. 3 ausgelagerten Bereiche beziehen, und der Freiverkehr. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse sowie die ordnungsmäßige Erfüllung der Börsengeschäfte (Börsengeschäftsabwicklung). Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Einhaltung der §§ 7 bis 9, 16a, 20, 23 bis 25, §§ 32 bis 42, 48 und 51 sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen aus, im Übrigen übt die Börsenaufsichtsbehörde die Aufsicht aus.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt nehmen die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und dem Börsenträger sowie von den nach § 19 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, Börsenhändlern, Skontroführern und den skontroführenden Personen (Handelsteilnehmer) und von den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt können verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, können die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie können in diesen Fällen insbesondere

1. von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen,
2. von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen,
3. von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen und
4. von der Börse, den Handelsteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen die Vorlage von bereits existierenden Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen verlangen; das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt, die Betroffenen sind nach § 101 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen.

Die Auskunftspflichtigen haben den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder, wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse und Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten entsprechend, sofern von der Börsenaufsichtsbehörde oder der Bundesanstalt beauftragte Personen und Einrichtungen

nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen. Sie können gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 4 Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse, der Börsengeschäftsabwicklung oder deren Überwachung beeinträchtigen können. Die Bundesanstalt kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten, Rechten oder Wirtschaftsgütern anordnen,
2. der Börse die Nutzung eines zentralen Kontrahenten, einer Clearingstelle oder eines börslichen Abwicklungssystems untersagen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigt wird, oder
3. die Nutzung eines externen Abwicklungssystems untersagen, soweit dies zur Durchsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes geboten ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 hat die Bundesanstalt unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(6) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen der Geschäftsführung rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(8) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Kommt die Börse oder eines ihrer Organe wiederholt und dauerhaft den Anordnungen der Börsenaufsicht oder der Bundesanstalt nicht nach, kann die Börsenaufsichtsbehörde, sofern ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen und soweit und solange der ordnungsgemäße Börsenbetrieb es erfordert, Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der Börse oder eines ihrer Organe auf Kosten des Börsenträgers wahrnehmen.

(11) Adressaten von Maßnahmen nach Absatz 4, die von der Börsenaufsichtsbehörde oder der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 26 dieses Gesetzes oder des § 14 oder des § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.“.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Handelsüberwachung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung. Sie hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen.

(2) Die Bundesanstalt kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung einer anderen Börse übermitteln, soweit dies für die Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

Die Bundesanstalt kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen organisierten Märkten oder entsprechenden Märkten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 10 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Daten nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Bundesanstalt hat der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.

(3) Stellt die Bundesanstalt Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 3 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Bundesanstalt über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“Die bei der Börsenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde oder der Bundesanstalt nach § 3 Abs. 7 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 3 Abs. 8 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt erheben oder verwenden, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist.“.

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 1 werden die Wörter „der Bedingungen für Geschäfte an der Börse“ und das Komma gestrichen.

b) in Nr. 3 wird das Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 5 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Wertpapierbörsen muss die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung und die zur Verfügung stehenden Abwicklungssysteme nach Maßgabe des § 21.“.

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu

1. den Handelsarten der Börse,
 2. der Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze sowie
 3. der Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise bei einer Wertpapierbörse
- zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

9. § 17 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 werden aufgehoben.

10. In § 19 Absatz 11 werden nach dem Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ die Wörter „und die Bundesanstalt“ eingefügt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontroführer haben ausreichende Sicherheit zu leisten, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Die Rechtsverordnung nach Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, kann auch Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern vorsehen.“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 wird das Wort „Handelsüberwachungsstelle“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ die Wörter „und die Bundesanstalt“ eingefügt.

12. § 22 wird aufgehoben.

13. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Vor der Zulassung zum Handel hat das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen für den Handel an der Börse zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

14. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „ „Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Verordnung nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, kann auch bestimmen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags zur Kenntnis gegeben werden muss.“.

15. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann den Handel von Wirtschaftsgütern oder Rechten
1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Bundesanstalt unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Sie ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu veröffentlichen. Näheres über die Veröffentlichung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 regelt die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

18. In § 32 Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten sind in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Die Verordnung nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; § 38 Abs. 1, die §§ 39 und 41 finden keine Anwendung.“.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

20. § 35 wird aufgehoben.

21. In § 36 Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesanstalt entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung). Der Emittent hat der Bundesanstalt in dem Antrag den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Die Rechtsverordnung nach Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, kann zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesanstalt kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und sie die Notierung im regulierten Markt

eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Geschäftsführung“ jeweils gestrichen und durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu treffen.“

cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

24. In § 41 Absatz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Teilbereiche des regulierten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen zusätzliche Voraussetzungen für die Einführung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate und weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Einführung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

26. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Betrieb des Freiverkehrs bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Auf den Betrieb des Freiverkehrs sind die Vorschriften des § 31f WpHG sowie dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 27 bis 29 und 32 bis 47 entsprechend anzuwenden.“.

27. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt: „Sachlich zuständige Behörde nach § 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 3 Abs. 1 Satz 4 für die Überwachung der Vorschrift, gegen die zuwidergehandelt wurde, zuständige Behörde.“.

Artikel 2 **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Noch auszuführen. Aufnahme der Aufsicht über die Börsen in die umlagefähigen Kosten der Bundesanstalt.

Artikel 4 (ggf. ff)
Weitere gesetzliche Folgeänderungen – noch auszuführen

Artikel 5
Änderung der Börsenzulassungsverordnung

In den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Buchstabe b, § 48a Satz 1, 50 und 51 wird das Wort „Geschäftsführung“ jeweils durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

noch auszuführen

Artikel 7
Aufhebung und Anpassung börsenrechtlicher Vorschriften

Noch auszuführen, die Regelwerke der inländischen Börsen sind vollständig zu überprüfen, ggf. aufzuheben oder anzupassen

Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Börsenaufsicht in Deutschland ist aufgeteilt in Bundes- und Länderzuständigkeiten. Die Länder üben die Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Börsen und ihre Organe (Institutsaufsicht) aus und überwachen die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) beaufsichtigt die Akteure am Finanzplatz im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Wertpapierhandelsrecht. Außerdem obliegt ihr die Prüfung der Börsenzulassungsprospekte. Somit ist die Aufsicht über die Börsen vertikal (zwischen Bund und Ländern) und horizontal (in jedem „Börsen“-Land jeweils eine Aufsichtsbehörde) zersplittert.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Marktaufsicht über die Börsen in Deutschland vollständig auf Bundesebene bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu zentralisieren, um sich den Bedürfnissen des internationalen Wettbewerbs anzupassen. Die Institutsaufsicht über die Börsen einschließlich Zulassung und Inhaberkontrolle verbleibt bei den Ländern, die diese weiterhin durch die Börsenaufsichtsbehörden ausüben.

Die Zersplitterung der deutschen Börsenaufsicht zwischen den Börsenaufsichtsbehörden der Länder, in denen die jeweiligen Börsen ihren Sitz haben, und der Bundesanstalt ist hinsichtlich der Marktaufsicht nicht mehr zeitgemäß und im internationalen Vergleich unüblich. Durch die technischen Entwicklungen der Vergangenheit mit Ausweitung des elektronischen Handels hat der Präsenzhandel an den Börsen als historischer Hauptgrund für die Zuständigkeit der örtlichen Landesbehörden zunehmend an Bedeutung verloren. Die Handelsteilnehmer an den Börsen sind vielfach im gesamten Bundesgebiet oder weltweit über einen Fernzugang an den Börsenhandel angeschlossen. Die Übertragung der Marktaufsicht auf die Bundesanstalt ist sachgerecht, denn durch die Konzentration der Markt- und Institutsaufsicht können Synergie-Effekte genutzt werden, die die Kosten der Beaufsichtigung senken.

Auch das durch Artikel 41 der Finanzmarkt-Richtlinie eingeführte europaweite Verfahren der Information über Handelsaussetzungen lässt sich mit einer Bündelung der Marktaufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutlich schneller und effektiver gestalten. Weiterhin spricht auch die zunehmende Bedeutung der durch die Finanzmarkt-Richtlinie eingeführten multilateralen Handelssysteme (MTF) für eine Zentralisierung der Börsenaufsicht. Derzeit werden MTFs, die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut betrieben werden, von der Bundesanstalt beaufsichtigt, während die von den Börsen betriebenen MTFs, zu denen auch der Freiverkehr zählt, von den Börsenaufsichtsbehörden der Länder überwacht werden. Da für beide genannte Gruppen der MTFs weitgehend identische Vorschriften gelten, wie auch von der Finanzmarkt-Richtlinie gefordert, führt eine Bündelung der Marktaufsicht hier zu einer einheitlicheren Verwaltungspraxis. Schließlich ist die Bundesanstalt schon bisher mit großen Teilen der Marktaufsicht betraut. Die Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation, die Prüfung von Börsenzulassungsprospekten sowie die Überwachung der Börsenzulassungspflichtigen nach dem Wertpapierhandelsgesetz weist erhebliche Berührungspunkte und Schnittmengen mit der Aufsicht nach dem Börsengesetz auf. Die vollumfängliche Übertragung der Marktaufsicht über die Börsen auf die Bundesanstalt rundet daher deren Kompetenzspektrum ab und ist ein wichtiger Schritt für die Zukunftsfähigkeit des deutschen Finanz- und Börsenplatzes, zu dem auch eine effiziente und international anerkannte Aufsicht gehört.

Trotz Übergang der Marktaufsicht auf die Bundesanstalt kann die bisherige Eigenschaft der Börsen als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nach Landesrecht beibehalten werden. Da die Institutsaufsicht bei den Börsenaufsichtsbehörden der Länder verbleibt, übt die Bundesanstalt keine Aufsicht über eine Landesanstalt und deren Organe aus. Eine unzulässige Mischverwaltung entsteht daher nicht.

B Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Börsengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Börsenaufsicht wird künftig neben der Börsenaufsichtsbehörde auch durch die Bundesanstalt durchgeführt. Dabei verbleibt die Aufsicht über die Börse als Institut einschließlich Zulassung und Inhaberkontrolle des Börsenträgers bei der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde der Länder, während die laufende Marktaufsicht bei der Bundesanstalt konzentriert wird. Die Aufgabenteilung wird im neu eingefügten Absatz 1 Satz 4 näher konkretisiert.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Bundesanstalt übernimmt im Zuge der Zentralisierung der Marktaufsicht über die Börsen auf die Bundesanstalt die Aufgaben der bisherigen Handelsüberwachungsstellen. Damit wird die bisher schon nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes bestehende Aufsicht der Bundesanstalt auf die unmittelbare Überwachung des Börsenhandels ausgedehnt und eine effektive zentrale Überwachung sowohl des außerbörslichen als auch des börslichen Handels sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 3 BörsG. Da nunmehr die Bundesanstalt für die Handelsaussetzung bzw. –einstellung zuständig ist, ist der bisherige Absatz 2 gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Aufsicht über die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften geht als Folge der Verlagerung der Marktaufsicht von der Börsenaufsichtsbehörde auf die Bundesanstalt über.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die Erweiterung des § 10 berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist anzupassen, denn die Befugnis zum Erlass der Bedingungen für Geschäfte an der Börse wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Marktaufsicht vom Börsenrat auf das Bundesministerium der Finanzen mit der Möglichkeit der Delegation auf die Bundesanstalt übertragen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird als Folgeänderung zur Anpassung des § 7 gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Die Bestimmungen über die Handelsarten, die Veröffentlichung der Preise und Kurse einschließlich der Zusätze sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze und die Bedeutung der Kurszusätze und –hinweise ist inhaltlich der Marktaufsicht zuzuordnen. Daher wird dies nicht mehr durch die Börsenordnung als Satzungsrecht der Börse, sondern gemäß dem neu eingefügten § 16a von dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit der Möglichkeit der Delegation auf die Bundesanstalt geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 16a)

Siehe Begründung zu § 16.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Die Gebührentatbestände des Absatz 1 Nummer 3 bis 6 werden als Folge der Übertragung der Zuständigkeit für diese Amtshandlungen auf die Bundesanstalt nicht mehr in der Gebührenordnung der Börse, sondern in der FinDAGKostV geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Die Erweiterung des § 19 berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Die Änderung der Vorschrift ist eine Folgeänderung zum neu gefassten § 7, der die Verlagerung der Tätigkeit der bisherigen Handelsüberwachungsstelle auf die Bundesanstalt anordnet. Entsprechend sind auch die Sicherheitsleistungen nach § 20 künftig von der Bundesanstalt zu überwachen und statt in dem autonomen Satzungsrecht der Börsenordnung näher in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Die Vorschrift wird aufgehoben. Für die Ahndung von Verstößen ist kein gesondertes Börsenorgan mehr erforderlich. Die Bundesanstalt und die Börsenaufsichtsbehörde haben durch ihre Befugnisse nach §§ 3 und 50 ausreichend Möglichkeiten, wirksame Sanktionen zu treffen.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten gehört. Absatz 2 bleibt unverändert, da die Festlegung der Kontraktsspezifikationen nicht von der Aufsicht geleistet werden kann, sondern innerhalb der Grenzen des Absatz 2 im Ermessen der Geschäftsführung liegt.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die ordnungsgemäße Bildung des Börsenpreises gehört.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die Befugnis zur Aussetzung und Einstellung des Handels gehört.

Zu Nummer 16 (§ 30)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die Überwachung der Pflicht zur Vorhandelstransparenz gehört.

Zu Nummer 17 (§ 31)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die Überwachung der Pflicht zur Nachhandelstransparenz gehört.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die zentrale Zuständigkeit für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel gehört. Da die Bundesanstalt bereits andere Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten nach dem WpHG und dem WpPG überwacht, ist es sinnvoll, ihr auch die Aufsicht über die Einhaltung entsprechender Pflichten nach dem BörsG zu übertragen.

Zu Nummer 19 (§ 33)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die zentrale Zuständigkeit für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel gehört. Da die Bundesanstalt bereits andere Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten nach dem WpHG und dem WpPG überwacht, ist es sinnvoll, ihr auch die Aufsicht über die Einhaltung entsprechender Pflichten nach dem BörsG zu übertragen.

Zu Nummer 20 (§ 35)

Durch die neue zentrale Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Zulassung wird die Regelung über den Informationsaustausch zwischen den Börsen gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Nummer 21 (§ 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der §§ 32 ff. BörsG.

Zu Nummer 22 (§ 38)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die zentrale Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel gehört. Die bisherigen Ermächtigungen zu näheren Regelungen in der Börsenordnung und in einer Verordnung der Bundesregierung in Absatz 1 und 3 werden angepasst und in Absatz 1 zusammengeführt.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die zentrale Zuständigkeit für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel nach § 32 BörsG gehört. Entsprechend erhält die Bundesanstalt auch die Zuständigkeit für den Widerruf der Zulassung.

Zu Nummer 24 (§ 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18 (Änderung des § 32).

Zu Nummer 25 (§ 42)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die zentrale Zuständigkeit für die Überwachung von Zulassungsfolgepflichten gehört. Da die Bundesanstalt bereits andere Zulassungsfolgepflichten nach dem WpHG und dem WpPG überwacht, ist es sinnvoll, ihr auch die Aufsicht über die Einhaltung zusätzlicher Zulassungsfolgepflichten für Teilbereiche des regulierten Marktes nach dem BörsG zu übertragen. Die bisherigen Ermächtigungen zu näheren Regelungen in der Börsenordnung werden in eine Verordnungsermächtigung überführt.

Zu Nummer 26 (§ 48)

Die Änderung berücksichtigt die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Marktaufsicht über die Börsen, zu der auch die Zuständigkeit für die Überwachung des Freiverkehrs gehört. Der Freiverkehr zählt materiell zu den multilateralen Handelssystemen, die bereits jetzt von der Bundesanstalt nach dem KWG und dem WpHG überwacht werden, wenn sie von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut betrieben werden. Richtlinienkonform wird auch klargestellt, dass § 31f WpHG auf den Betrieb des Freiverkehrs anzuwenden ist.

Zu Nummer 27 (§ 50)

Die Ergänzung stellt als Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 3) klar, dass sich aus der dort vorgesehenen Aufgabenteilung auch die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 3 (noch auszuführen)

Zu Artikel 4 (noch auszuführen)

Zu Artikel 5 (Änderung der Börsenzulassungsverordnung)

Die Änderungen der Börsenzulassungsverordnung beruhen auf der Konzentration der Marktaufsicht bei der Bundesanstalt, die nunmehr für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt einer Börse zuständig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) (noch auszuführen)

Zu Artikel 7 (*noch auszuführen*)

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Börsengesetzes.